

## ENTWURF ohne Anlagen 2-5

### Durchführungsvertrag

zwischen

der **Stadt Billerbeck**

der **Stadt Coesfeld**

der **Gemeinde Rosendahl**

und

dem **Kreis Coesfeld**

(nachfolgend „Kreis“ genannt)

sowie der

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld

(nachfolgend „WBC“ genannt)

---

#### Präambel

Unter dem \_\_\_\_\_ haben die Städte Billerbeck und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen und am Wertstoffhof entsorgt werden, abgeschlossen. Eine Kopie dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ ist diesem Durchführungsvertrag als Anlage 1 beigelegt.

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ ist die Bereitstellung und Betriebsführung eines gemeinsamen Wertstoffhofes, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung im Zusammenhang mit der Übertragung der den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl obliegenden kommunalen Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die auf dem Wertstoffhof entsorgt werden, gemäß den oben genannten Vorschriften auf den Kreis.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ regelt, dass der Kreis im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung externe Dienstleister beauftragen kann. Die Beauftragung der kreiseigenen WBC ist zu diesem Zweck ausdrücklich vorgesehen und wird im nachfolgenden Durchführungsvertrag erfolgen.

Weiterhin sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ vor, dass der Umfang der mit der Übertragung der kommunalen Aufgaben verbundenen Leistungen in einem Zusatzvertrag erfolgen soll. Nachfolgender Durchführungsvertrag dient daher in erster Linie auch der einvernehmlichen Definition dieser Leistungen im Verhältnis zwischen Kreis und Kommunen Billerbeck,

Coesfeld und Rosendahl.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien sodann den nachfolgenden Durchführungsvertrag ab und regeln folgendes:

## **§ 1**

### **Errichtung eines Wertstoffhofes**

Die WBC errichtet gemäß dem Lageplan der Vorplanung auf eigene Kosten und im eigenen Namen einen Wertstoffhof auf dem Grundstück der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstücke 221 und 223 jeweils teilweise. Die genaue Lage des geplanten Wertstoffhofes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan.

Gemäß der als Anlage 3 beigefügten Kostenschätzung RC-Hof Deponie Coesfeld der Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH Stand März 2023 belaufen sich die Herstellungskosten voraussichtlich auf einen Gesamtbetrag von brutto 802.074,04 Euro. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Ausnahme der WBC keine andere Vertragspartei mit diesen Kosten belastet sein wird.

Die Errichtung des Wertstoffhofes durch die WBC erfolgt auf fremdem Grund und Boden. Der Kreis Coesfeld ist für die Dauer des Vertrages Pächter der Fläche und lässt den Wertstoffhof unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen errichten. Der Grundstückseigentümer ist mit der Errichtung des Wertstoffhofes durch die WBC einverstanden.

## **§ 2**

### **Umfang der Aufgabenübertragung / Leistungsbeschreibung**

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ sind Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und Kreis verpflichtet, den Umfang der Aufgabenübertragung einvernehmlich im vorliegenden Durchführungsvertrag zu regeln.

Nach § 5 LKrWG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nichts anderes bestimmt ist, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst insbesondere

- das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
- die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Die kreisangehörigen Kommunen haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu

überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfasst auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Kommunen und kreisangehörige Kommunen auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich übertragen.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

In Erfüllung der vorstehend in Auszügen wiedergegebenen gesetzlichen Vorschriften vereinbaren die Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und der Kreis Coesfeld das als Anlage 4 beigefügte Pflichtenheft, das abschließend formuliert ist. Änderungen und Erweiterungen des Pflichtenheftes können nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und Kreis vorgenommen werden. Die Änderungen sind als fortlaufend nummerierte Nachträge diesem Durchführungsvertrag beizufügen.

### **§ 3**

#### **Beauftragung der WBC**

Unter Verweis auf § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ beauftragt der Kreis hiermit die WBC mit der Umsetzung des in § 2 genannten Pflichtenheftes.

Die WBC nimmt die Beauftragung hiermit an. Es entsteht somit ein direktes Auftragsverhältnis zwischen dem Kreis und der WBC. Diese beiden Vertragsparteien können die Einzelheiten der Beauftragung in einem gesonderten zivilrechtlichen Werkvertrag regeln.

Die Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl erklären sich mit der Beauftragung der WBC vollumfänglich einverstanden. Direkte Vertragsbeziehungen zwischen den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und der WBC werden nicht begründet. Im Übrigen wird hinsichtlich der einzelnen Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander auf die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung verwiesen.

Die Parteien gehen davon aus, dass hinsichtlich der Beauftragung der WBC keine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist. Die WBC ist eine alleinige Tochtergesellschaft des Kreises. Die Beauftragung der WBC erfüllt daher alle Voraussetzungen einer sogenannten Inhouse-Vergabe. Bei der Beauftragung der WBC handelt es sich daher im Ergebnis um einen rein verwaltungsinternen Vorgang. Die WBC erhält vom Kreis für ihre Leistungen eine Vergütung, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlich anerkannter Kalkulationsmethoden ermittelt wird. Über die Höhe der Vergütung wird jährlich neu verhandelt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Vertrages zur Regelung der

Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998 zwischen dem Kreis Coesfeld und der WBC. Zudem wird bezüglich der Kalkulation und Abrechnung im Verhältnis zwischen den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und dem Kreis auf den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ verwiesen.

Der Vertrag hinsichtlich der Beauftragung der WBC tritt am 1.1.2025 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2044. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor seinem Auslaufen von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 kommt es auf den Zugang der schriftlichen Kündigung bei der jeweils anderen Partei an.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese kommt z. B. dann in Betracht, wenn die WBC den Betrieb des Wertstoffhofes nicht mehr sicherstellen kann.

#### **§ 4**

##### **Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörden**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom \_\_\_\_\_ wurde durch die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ genehmigt. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_\_ der Bezirksregierung Münster vom \_\_\_\_\_. Eine Kopie des Genehmigungsschreibens ist diesem Durchführungsvertrag als Anlage 5 beigelegt.

#### **§ 5**

##### **Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder als undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Gegenstand nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

#### **§ 6**

##### **Schriftformklausel, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Coesfeld.

Coesfeld, den \_\_\_\_\_

**Kreis Coesfeld**  
Der Landrat

\_\_\_\_\_  
Dr. Christian Schulze Pellengahr

Coesfeld, den \_\_\_\_\_

**Stadt Coesfeld**  
Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Eliza Diekmann

Coesfeld, den .....

**Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH**  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Stefan Bölte

Billerbeck, den \_\_\_\_\_

**Stadt Billerbeck**  
Die Bürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Marion Dirks

Rosendahl, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde Rosendahl**  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Christoph Gottheil